

Vollzugshilfe

Heizungen im Freien

Ausgabe Mai 2003

1. Zweck und Abgrenzung

Für den Vollzug der energierechtlichen Anforderungen der Kantone sind eine Reihe von Vollzugshilfen geschaffen worden. Diese Vollzugshilfe behandelt die Anforderungen an Heizungen im Freien. Die Beschränkungen für Aussenheizungen sollen sicherstellen, dass derartige Beheizungen nur bei ausgewiesenem Bedarf erstellt und/oder geeignete Systeme verwendet werden.

2. Anforderungen

Der Bau neuer sowie der Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden, oder wenn:

- a. *die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert;*
- b. *bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, und*
- c. *die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.*

3. Erläuterungen

Als Heizungen im Freien oder Aussenheizungen werden Wärmeabgabesysteme bezeichnet, welche Wärme ausserhalb geschlossener Räume abgeben, wie Rampenheizungen, Terrassenheizungen, Beheizung von Rinnen etc..

Definition

Heizungen im Freien sind mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben. Als erneuerbare Energien gelten Holz

Grundsatz:
erneuerbare Energie

und Sonne. Auch Geothermie gehört dazu, sofern eine direkte Nutzung aus einer Erdsonde ohne Einsatz einer Wärmepumpe erfolgt. Nicht zulässig ist der Einsatz einer Wärmepumpe.

Abwärme

Zulässig ist die Nutzung von Abwärme aus Kälteerzeugung oder Prozesswärme, die nicht für andere Zwecke einsetzbar ist (z.B. für Raumheizung oder Warmwasserbereitung im Gebäude).

Nicht erneuerbare Energien

Der Betrieb von Aussenheizungen mit anderen Energieträgern ist nur zulässig, wenn es

- 1) die Sicherheit oder der Schutz erfordert,
- 2) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind
- 3) eine temperatur- und feuchteabhängige Regelung eingebaut ist.

Die drei Voraussetzungen sind kumulativ, dh. es sind immer alle drei Voraussetzungen zu erfüllen. Beispiel: Beheizung von Weichen öffentlicher Verkehrsmittel.

Rampenheizung

Bei Rampenheizungen ist der Nachweis zu erbringen, dass sowohl eine Überdachung wie auch eine geringere Steigung nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu realisieren wären und eine Schneeräumung nicht ausführbar oder unverhältnismässig ist. Auf öffentlichen Strassen und Fusswegen kommen Steigungen bis über 20% vor, ohne dass Rampenheizungen als erforderlich betrachtet werden. Die kurzzeitige Sperrung einer Rampe nach dem Schneefall bis zur Schneeräumung wird im allgemeinen als zumutbar erachtet.

Autowaschplätze

Die Beheizung von Autowaschplätzen in offenen Räumen oder im Freien kann mit dem Hinweis auf „nicht anders abwendbare Gefahren“ nicht hinreichend begründet werden.

Umbau der Heizung, Kesselsatz

Bei Umbau resp. Sanierung eines fossil betriebenen Heizkessels oder einer elektrischen Heizung muss eine angeschlossene Aussenheizung (z.B. eine Rampenheizung) abgekoppelt und stillgelegt werden, ausser es könne nachgewiesen werden, dass Gefahren nicht anders abwendbar sind und eine Beheizung mit erneuerbarer Energie oder Abwärme nicht möglich ist.

Regelung

Aussenheizungen, die nicht mit erneuerbaren Energien oder Abwärme betrieben werden, haben in jedem Fall eine temperatur- und feuchteabhängige Regelung einzubauen.

Baugesuch

Heizungen im Freien müssen bereits im Rahmen des Baugesuchs hinsichtlich Art und Grösse dokumentiert sein, damit allfällig notwendige bauliche Änderungen noch eingeplant werden können. Insbesondere ist zu zeigen, dass eine gesetzkonforme Heizung (z.B. Pelletsheizung) nicht zumutbar oder unverhältnismässig ist.